

Deutscher
Philologenverband

Das Magazin für Gymnasium
und Gesellschaft

Profil konkret



Der Tarifvertrag Länder für die
Angestellten im Tarifbereich
(Ost) ab 1. November 2006

**»Einiges gewonnen –
manches zerronnen!«**

»Einiges gew manches

Der Tarifvertrag Länder für die Angestellten im
Tarifbereich (Ost) ab 1. November 2006

1. Neuer Tarifvertrag für die Länder (TV-L) gültig!

Die Tarifverträge BAT/ BAT-O sind bereits zum 1.10.2005 für Angestellte in Bund und Kommunen durch der TVöD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst) ersetzt worden. Für die Angestellten der Länder tritt zum 1. November 2006 der TV-L (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder) in Kraft! Damit sind im wesentlichen die gleichen Mantelregelungen als allgemeine Arbeitsgrundlage wieder hergestellt!

> Die Manteltarifregelungen im TV-L

Sie sind eine Art Gesetzbuch der Arbeit und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Hier werden die allgemeinen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit und Urlaub geregelt (Allgemeiner Teil, §§ 1 - 39 TV-L). Im weiteren enthält der TV-L Sonderregelungen unter anderem für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L).

> Aufbau Allgemeiner Teil TV-L:

Abschnitt I – §§ 1 - 4

- Allgemeine Vorschriften

Abschnitt II – §§ 6 - 11

- Arbeitszeit

Abschnitt III – §§ 12 - 25

- Eingruppierung

Abschnitt IV – §§ 26 - 29

- Urlaubs- und Arbeitsbefreiung

Abschnitt V – §§ 30 - 35

- Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Abschnitt VI – §§ 36 - 39

- Übergangs- und Schlussvorschriften

> Allgemeines über Tarifverträge

Der TV-L wurde zwischen den Gewerkschaften dbb tarifunion und ver.di mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ausgehandelt. Im Tarifvertrag werden einerseits die Rechte und Pflichten der Tarifparteien geregelt und andererseits die Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeitsverhältnisse festgelegt. Tarifverträge zur Höhe der Bezahlung sind immer auf bestimmte Zeit angelegt und müssen stets neu zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern ausgehandelt werden!



sonnen – zerronnenen!«

› Der TV-L (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder)

Er tritt zum 1. November 2006 in Kraft und ist insgesamt frühestens zum 31. Dezember 2009 kündbar. Die vereinbarten Regelungen zur wöchentlichen Arbeitszeit können abweichend davon erstmals zum 31. Dezember 2007 gekündigt und danach neu verhandelt werden!

Die abgeschlossenen Regelungen zur neuen Jahressonderzahlung können erstmals zum 31. Dezember 2008 gekündigt und neu verhandelt werden!

› Besonderheiten für Lehrer

Die tariflichen Sonderregelungen für Lehrkräfte werden in einem eigenen Paragraphen aufgenommen!

Wichtige Eckpunkte darin sind:

1. Bei Regelungen zur Arbeitszeit gelten die Unterrichtsverpflichtungen wie für beamtete Lehrerinnen und Lehrer.
2. Die Lehrerqualifikation Ost wird anerkannt
3. Es erfolgt eine Überleitung aus der Tabelle des BAT/ BAT-O in die Entgeltgruppen des neuen TV-L:
 - Jeder wird mit seinem derzeitigen Gehalt in die entsprechende Entgeltgruppe eingestuft, hierbei gibt es keine Einkommensverluste.

- In das Vergleichsentgelt werden neben der Vergütung nach der Lebensaltersstufe auch der Ortszuschlag, die Allgemeine Zulage und die Studienratszulage einbezogen und erscheinen nun als ein Betrag.

4. Sonderzahlungen Ost gibt es weiterhin:

- Die bisherigen Jahressonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden zu einer Zahlung zusammengefasst und mit den Bezügen im Monat November ab 2006 ausgezahlt.
- Die Grundlage hierfür bildet das durchschnittliche Entgelt der Monate Juli bis September ohne Überstundenentgelt.
- Gezahlt werden in den Entgeltgruppen 12 und 13 fünfzig Prozent (bzw. 45 Prozent im Tarifbereich Ost) dieses durchschnittlichen Entgelts als neue Jahressonderzahlung nach TV-L.

5. Künftig wird es ein zusätzliches Leistungsentgelt geben:

- Ab Januar 2007 wird zunächst ein Prozent Leistungsentgelt gezahlt.
- Die Zielgröße ist acht Prozent.
- Das Leistungsentgelt ist Zusatzversorgungspflichtig
- In den einzelnen Ländern werden jeweils gesonderte Tarifverträge zur Leistungsbezahlung vereinbart
- Solange kein Leistungs-TV besteht, erhalten alle Beschäftigte jeweils im Dezember zwölf Prozent eines Monatsentgelts zusätzlich ausgezahlt. ›



Andreas Winter (Bild ganz links), Tarifreferent der dbb tarifunion, Heike Schimke, Stellv. Vorsitzende des Thüringer Philologenverbandes und Ralf-Gerhard Köthe, Mitglied des Vorstandes des DPhV, referierten über aktuelle Fragen im Rahmen des Seminars 'Neue Länder' in Leipzig.

6. Es wurden folgende Einmalzahlungen vereinbart:

EG	Juli 2006	Januar 2007	September 2007
E9 bis E 12	100 €	210 €	300 €
E 13 bis E 15	50 €	60 €	100 €

7. Einkommenserhöhung sind wie folgt geplant:

- 1. Mai 2008 im Tarifgebiet Ost um 2,9 Prozent
- Angleichung Ost an West bis 31. Dezember 2009

Bereits beschäftigte Angestellte werden schrittweise in den neuen Tarifvertrag übergeleitet (siehe Punkt Überleitung).

2. Allgemeines zur Überleitung aus dem BAT-O in den TV-L

Bereits beschäftigte Angestellte in den Ländern werden schrittweise in den neuen Tarifvertrag übergeleitet. Dies geschieht mit Hilfe eines Überleitungsvertrages (TVÜ-Länder). Die Überleitung erfolgt zum 1. November 2006. Mit den Überleitungsbestimmungen sollen bestehende Besitzstände gewahrt werden und Einkommensverluste (auch künftige) für bereits Beschäftigte abgewendet werden.

Zunächst gilt: In den nächsten zwei Jahren erhalten vorhandene Angestellte grundsätzlich das Entgelt mit Stand Oktober 2006 weitergezahlt, welches **dann in 2008 mehr wird, wegen der Anhebung um 2,9 Prozent!**

> Überleitungsschritte für unter BAT/-O fallende Angestellte:

1. Schritt:

- Zuordnung der Vergütungsgruppe zu einer der neuen Entgeltgruppen nach TV-L

Diese wird für die Angestellten in IIa die EG 13 beziehungsweise für Angestellte in III die EG 11 sein.

2. Schritt:

- Ermittlung der Stufe der neuen Entgeltgruppe (= individuelle Zwischenstufe in der neuen Entgelttabelle nach BAT-Vergleichsentgelt), mindestens aber Stufe 2
- Feststellung des BAT-Vergleichsentgelts aus Grundvergütung, Allgemeiner Zulage und Ortszuschlag (Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 oder Konkurrenzfall)
- Wenn beide Ehegatten im Öffentlichen Dienst (Ö.D.) sind und einer teilzeitbeschäftigt ist, geht Unterschiedsbetrag des Ortszuschlags, den der andere auf Grund Teilzeit nicht bekommt ins Vergleichsentgelt ein! (**Bessere Regelung im Unterschied zum TVöD**)

3. Schritt:

- Bildung einer individuellen Zwischenstufe in der neuen Entgeltgruppe, die bis einschließlich Oktober 2008 maßgeblich bleibt

Das erfolgt in den einzelnen Schritten so:

Der Zuordnung der bisherigen BAT-Vergütungsgruppe zu einer Entgeltgruppe nach TV-L liegt eine Überleitungs-Tabelle (Anlage 2 zum TVÜ-Länder) zugrunde. Teil B dieser Tabelle regelt die Zuordnung der Vergütungsgruppen, die eine Lehrkraft mit Stand 31. Oktober 2006 bekleidet. Hierbei gilt: Lehrkräfte, die ihre

Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR erworben haben und deren Ämter in den Landesbesoldungsgesetzen der neuen Bundesländer beziehungsweise deren Tätigkeitsmerkmale in den Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ausgebracht wurden, sind 'Erfüller' im Sinne der Überleitung der Lehrkräfte (Erfüllen der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis). Weiterhin wird betragsmäßig übergeleitet: Die in der Entgelttabelle TV-L ausgewiesenen Entwicklungsstufen und die jeweiligen Stufenverweildauern sind daher zunächst gar nicht maßgeblich. Vielmehr wird für jeden Beschäftigten **eine individuelle Zwischenstufe, ausgehend von den Bezügen Oktober 2006**, gebildet. Das jeweilige persönliche Entgelt ist also zur Zeit noch nicht aus der neuen Tabelle ablesbar. Erst am **1. November 2008**, nach zwei Jahren in der individuellen Zwischenstufe, wird in die nächst **höhere Entwicklungsstufe** aufgestiegen.

Zu beachten sind daneben Besitzstandsregelungen:

- Für im Oktober zu berücksichtigende Kinder werden kinderbezogene Entgeltbestandteile fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach EStG oder BKGG gezahlt wird oder gezahlt würde.
- Dies gilt auch für Kinder von übergeleiteten Beschäftigten, die zwischen 1. November und 31. Dezember geboren werden.
- Für kinderbezogenen Entgeltbestandteile gibt es die Möglichkeit des Berechtigtenwechsels bis zum 31. Dezember 2006.

4. Schritt:

Im **November 2008** wird der Angestellte in die reguläre Stufe der Entgeltgruppe des TV-L überführt, die über der jeweiligen individuellen Zwischenstufe liegt.

Danach werden Angestellte hinsichtlich der Steigerung des Entgelts nach der Tabelle des TV-L behandelt. Es gibt reguläre Stufenaufstiege nach TV-L, die nach bestimmten Zeitabschnitten erfolgen können:

Stufe 4 nach 3 Jahren Stufe 3
 Stufe 5 nach 4 Jahren Stufe 4
 (Stufe 6 gibt es bei EG 12 und E 13 nicht)

Da es in der neuen Tabelle weniger Stufen gibt als bisher, werden manche Angestellten im fortgeschrittenen Lebensalter nach Tabelle weniger verdienen als bisher. Deshalb gibt es einen individuellen Ausgleich für die bisherige Einkommensperspektive (längerfristig). Diese **Ausgleichzahlung wird Strukturgleich** genannt und wird in einer eigenen Tabelle (Anlage 3 des TVÜ-Länder) in Höhe und Dauer der Zahlung geregelt. Die Strukturausgleiche sind nicht dynamisch. Die Zahlung beginnt grundsätzlich ab 1. November 2008.

Angestellte, die bereits zum Zeitpunkt der betragsmäßigen Überleitung oberhalb der letzten Stufe der Entgelttabelle liegen, erhalten bis zum Eintritt in den Ruhestand ihr bisheriges Vergleichsentgelt ohne Einkommenseinbuße als individuelle Endstufe weitergezahlt. Auch dieses Entgelt wird um 2,9 Prozent erhöht und nicht abgeschmolzen!

Der Zeitablauf der Überleitung mit seinen Schritten ist in der folgenden Abbildung noch einmal übersichtlich dargestellt:

TV-L 1. November 2008 ↑	endgültige Stufeneingliederung	Stufe mit dem nächsthöheren Bruttobetrag	zum Beispiel Stufe 3	für jedes bis zum 31. Dezember 2006 geborene Kind Bruttoszuschlag von derzeit 83,78 €
TV-L 1. Mai 2008 ↑	+ linear 2,9 Prozent	Stufen 1-5 + 2,9 Prozent Brutto vom 1. Oktober 2006 + 2,9 Prozent	weiter individuelles Zwischeniveau zum Beispiel zwischen Stufe 2 und 3	
TV-L 1. November 2006 ↑	Entgeltgruppe	5 Stufen mit aufsteigenden Bruttobeträgen	Brutto vom 1. Oktober 2006 +/- 0 (individuelles Zwischeniveau, zum Beispiel Brutto zw. Stufe 2 und 3)	
BAT/Ost 31. Oktober 2006	Vergütungsgruppe in Lebensalterstufe mit Ortszuschlag ohne Kinderanteile = Bruttobetrag vom 1. Oktober 2006			

Vergleichsentgeltberechnung	
Grundvergütung	3163,42 Euro
Ortszuschlag (verheiratet – Stufe 2)	621,77 Euro
Allgemeine Zulage	39,76 Euro
Zulage Z	65,65 Euro
Angleichungsbetrag an Studienratszulage (106,01 Euro)	0,60 Euro
Vergleichsentgelt	3891,20 Euro

Entsprechend der Gehaltsstufe IIa als Studienrat erfolgt die Eingruppierung in die neue Gehaltsstufe EG 13 (ohne Abzüge, da Studienratszulage enthalten)

Entsprechend des Vergleichsentgelts erfolgt innerhalb der EG 13 die Eingruppierung in die individuelle Zwischenstufe 4/5 – Vergleichsentgelt liegt zwischen Stufe 4 und 5 (Stufe stellt die Gehaltsentwicklung innerhalb einer Gehaltsstufe nach Dienstjahren/Leistung dar).

- Verweildauer in dieser Stufe mit bisherigem Entgelt bis einschließlich April 2008
- am 1. Mai 2008 Gehaltserhöhung um 2,9 Prozent (auf 5 € gerundet)
- neues Grundgehalt: 4005,00 € → individuelle Endstufe erreicht (Stufe 5+ ab November 2008) (Stufe 5+ → Grundgehalt liegt oberhalb der Stufe 5)
- keine weitere Stufensteigerung möglich, da oberhalb der Endstufe
- Gewinn: bei weiteren Gehaltserhöhungen → dynamische Entwicklung
- der Besitzstand Kinder (bei zwei → monatlich 167,56 €) bleibt voll erhalten!

Daraus folgt der Zahlbetrag (November 2006 bis einschließlich April 2008):

Vergleichsentgelt + Besitzstand Kinder
3891,20 € + 167,56 € = 4058,76 €

Zahlbetrag (ab Mai 2008) = 4005,00 € + 172,42 € (um 2,9 Prozent erhöht) = **4177,42 €**

› Beispielrechnung II

- Gehaltsstufe IIa (mit Stellenzulage als Studienrat), LAST (Lebensalterstufe) 43 (eine Steigerungsstufe nach BAT-O noch möglich), verheiratet – zwei Kinder

Vergleichsentgeltberechnung	
Grundvergütung	3059,84 Euro
Ortszuschlag (verheiratet – Stufe 2)	621,77 Euro
Allgemeine Zulage	39,76 Euro
Zulage Z	65,65 Euro
Angleichungsbetrag an Studienratszulage (106,01 Euro)	0,60 Euro
Vergleichsentgelt	3787,62 Euro

3. Berechnungsbeispiele

Um die Überleitung vorhandener Angestellter in den neuen TV-L verständlicher zu machen, folgen nun drei Berechnungsbeispiele, die für eine große Zahl Angestellter in den neuen Bundesländern in gleicher oder ähnlicher Weise zutrifft.

Beispiel I trifft für verheiratete Angestellte mit zwei Kindern zu, die bereits die höchste Altersstufe nach BAT-O erreicht haben (Alter 45 und älter). Diese Bediensteten werden bis zur Rente in der individuellen Zwischenstufe bleiben. Für diese Angestellten gibt es auch keinen Strukturausgleich, da sie auch nach BAT-O keine Steigerung des Einkommens durch Aufstieg in eine weitere Altersklasse in ihrem Berufsleben mehr erfahren hätten.

Beispiel II zeigt Angestellte, die zwar bereits über der letzten Stufe nach neuem TV-L liegen und deshalb ebenfalls bis zur Rente in einer individuellen Zwischenstufe bleiben werden, aber nach BAT-O noch in eine weitere letzte Altersstufe hätten aufsteigen können. Diese Angestellten erhalten für den entstehenden künftigen Verdienstausfall nach dem neuen Tarifrecht einen Strukturausgleich.

Bei dem Bediensteten im Beispiel Drei wird die Endstufe 5 (oder 5+) nach neuer Tabelle erst mit der Überführung in die neue Tabelle TV-L 2008 erreicht. Deshalb erhält dieser Bedienstete nach Tabelle auch keinen Strukturausgleich.

› Beispielrechnung I

- Gehaltsstufe IIa (mit Stellenzulage als Studienrat), LAST (Lebensalterstufe) 45 (höchste Steigerungsstufe nach BAT-O erreicht), verheiratet, zwei Kinder

Entsprechend der Gehaltsstufe IIa als Studienrat erfolgt die Eingruppierung in die neue Gehaltsstufe EG 13 (ohne Abzüge, da Studienratszulage enthalten)

Entsprechend des Vergleichsentgelts erfolgt innerhalb der EG 13 die Eingruppierung in die individuelle Zwischenstufe 4/5

- Verweildauer in dieser Stufe bis einschließlich April 2008
- am 1. Mai 2008 Gehaltserhöhung um 2,9 Prozent (auf 5 € gerundet)
- neues Grundgehalt: 3900,00 € → individuelle Endstufe erreicht (Stufe 5+ ab November 2008)
- keine weitere Stufensteigerung möglich, da oberhalb der Endstufe
- Gewinn: bei weiteren Gehaltserhöhungen → dynamische Entwicklung
- der Besitzstand Kinder (bei zwei → monatlich 167,56 €) bleibt voll erhalten!

Daraus folgt der Zahlbetrag (November 2006 bis einschließlich April 2008):

Vergleichsentgelt + Besitzstand Kinder

3787,62 € + 167,56 € = 3955,18 €

Zahlbetrag (ab Mai 2008) = 3900,00 € + 172,42 € (auch um 2,9 Prozent erhöht) = 4072,42 €

Strukturausgleich ab 1. November 2008 (da dort noch eine Alterssteigerung nach BAT-O erfolgt wäre) 92,5 Prozent von 60 € = 55,50 € .

Zahlbetrag (ab November 2008 mit Strukturausgleich)

3900,00 € + 172,42 € + 55,50 € = **4127,92 €**

> Vergleichsrechnung zu Beispielrechnung II

Grundgehalt ohne Kinder und ohne Strukturausgleich

- Gehaltsstufe IIa (mit Stellenzulage als Studienrat), LAsT (Lebensalterstufe) 43 (eine Steigerungsstufe nach BAT-O noch möglich)

Vergleichsentgeltberechnung	Stufe 1 – ledig	Stufe 1 + halber Diff.- Betrag Stufe 2 (?- Wer)	Stufe 2 – verheiratet
Grundvergütung	3059,84 €		
Ortszuschlag	522,88 €	572,33 €	621,77 €
Allgemeine Zulage	39,76 €		
Zulage Z	65,65 €		
Angleichungsbetrag an Studienratszulage (106,01 €)	0,60 €		
Vergleichsentgelt	3688,73 €	3738,18 €	3787,62 €
Grundgehalt ab 1. Mai 2008 (indiv. Zwischenstufe)	3800,00 € < Gehalt Stufe 5	3850,00 € < Gehalt Stufe 5	3900,00 € > Gehalt Stufe 5
Grundgehalt ab 1. November 2008 (indiv. Endstufe → Maximalgehalt)	3894,00 € (Stufe 5)	3894,00 € (Stufe 5)	3900,00 € (Stufe 5+)

Wenn das Gehalt am 31. Oktober 2008 schon über dem Gehalt der Stufe 5 (maximale Steigerungsstufe) der Gehaltstabelle lag, wird am 1. November 2008 die individuelle Endstufe 5+ erreicht, dies bedeutet keine Gehaltserhöhung zum 1. November 2008.

Wenn das Gehalt am 31. Oktober 2008 unterhalb des Gehaltes der Stufe 5 der Gehaltstabelle lag, erfolgt am 1. November 2008 eine letzte Gehaltserhöhung, um die individuelle Endstufe 5 zu erreichen.

> Allgemein

Am 1. November 2008 erfolgt, aus der individuellen Zwischenstufe kommend, die Einstufung in die nächste Entwicklungsstufe. Alle **Stufen kleiner Stufe 5** sind dann entsprechend den im Tarifvertrag festgelegten – neben zeit- auch leistungsabhängigen – Bedingungen weiter steigerungsfähig.

4. Besonderheiten in den Ländern

Die Berechnungsbeispiele und Ausführungen zu der Überführung in den TV-L gelten für Vollbeschäftigte. Nun darf man jedoch nicht vergessen, dass viele Angestellte in den neuen Ländern in Teilzeit arbeiten und sich die Beschäftigungsumfänge in den nächsten Jahren in einzelnen Bundesländern verändern werden.

In **Thüringen** arbeiten viele Beschäftigte nach den Floating-Vertrag. Zur Zeit arbeiten diese Angestellten mit einem Beschäftigungsumfang von achtzig Prozent. Ab 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2012 verringert sich der Beschäftigungsumfang dann auf siebenzig Prozent. Ab 1. August 2012 bis zum 31. Juli 2014 erhöht sich der Beschäftigungsumfang wieder auf achtzig Prozent. Danach sind die Angestellten in Thüringen wieder Vollzeitbeschäftigte.

Bei der Berechnung des Einkommens in den nächsten Jahren muss der unterschiedliche Beschäftigungsumfang in die Berechnungen mit einbezogen werden. So kommt es durch die Verringerung auf siebenzig Prozent Beschäftigungsumfang zu einer echten Absenkung des Einkommens. **Dies wird zu erheblichen Teilen jedoch durch die Angleichung auf einhundert Prozent West-Gehalt ab 1. Januar 2010 wieder aufgefangen.**

Im Ländertarifvertrag von **Sachsen-Anhalt** (Laufzeit bis Juli 2009) wird der Beschäftigungsumfang an den allgemein bildenden Schule schulformspezifisch geregelt.

Im diesem Schuljahr beträgt der Beschäftigungsumfang an den Gymnasien 92 Prozent, das entspricht einer Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden ohne Einbeziehung von Anrechnungsstunden.

Für die nächsten zwei Schuljahre wird der Beschäftigungsumfang nach der geltenden Berechnungsgrundlage neu berechnet, spätestens am 1. Mai 2007 werden diese Zahlen bekannt gegeben. Durch die sinkende Schülerzahl und dem Wegfall des dreizehnten Schuljahrganges muss man mit deutlichen Einschnitten im Beschäftigungsumfang rechnen.

Der Tarifvertrag sichert das Einkommen bis zu einer unteren Grenze von 75 Prozent. Der PhV SA setzt sich massiv dafür ein, dass diese 75 Prozent nicht erreicht werden. Ziel ist es durch Veränderungen von pädagogischen Rahmenbedingungen einen Beschäftigungsumfang an den Gymnasien über 75 Prozent anzustreben.

In **Sachsen** ist vielen an den Gymnasien tätigen Lehrern erst jetzt bewusst geworden, dass sie trotz Eingruppierung in die Vergütungsgruppe BAT-O IIa im Vergleich zu ihren Kollegen in den westlichen Bundesländern statt der Studienratszulage in Höhe von 105,41 Euro (West: 113,96 Euro) nur die allgemeine Zulage für Lehrkräfte in Höhe von 39,76 Euro (= 92,5 Prozent West) bei Vollbeschäftigung erhalten. Bei einem verringerten Beschäftigungsumfang ist sie entsprechend niedriger. Die betrifft die Lehrkräfte mit dem Abschluss nach dem Recht der ehemaligen DDR.

In anderen Bereichen außerhalb des Schuldienstes beträgt die allgemeine Zulage im Tarifgebiet Ost in BAT-O IIa 106,01 Euro. Damit erhielt bisher die überwiegende Anzahl der sächsischen Gymnasiallehrer bei Vollbeschäftigung (ohne Anwendung der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit laut Bezirkstarifvertrag) in der Vergütungsgruppe BAT-O IIa ein um rund 66,60 Euro (= 92,5 Prozent West) geringeres Entgelt. In der neuen Entgelttabelle ist diese bisher unterschiedliche allgemeine Zulage weiterhin berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die neuen Tabellenwerte für die betroffenen Lehrkräfte vorerst um 66,60 Euro vermindert gelten. Leider war es nicht durchsetzbar, sofort auch für diese Kollegen die neue Tabelle mit der eingerechneten höheren Zulage als Grundlage für das Gehalt zu nehmen.

Der Deutsche Philologenverband und die dbb tarifunion haben aber erreicht, dass mit jeder tariflichen Gehaltsanpassung dieser Unterschiedsbetrag um ein Zehntel abgeschmolzen wird und somit perspektivisch eine Angleichung erreicht wird. Das erste Mal findet eine Anhebung um 6,66 Euro mit der tariflichen Gehaltssteigerung um 2,9 Prozent am 1. Mai 2008 statt. Für den Deutschen Philologenverband als Mitglied der dbb tarifunion ist es sehr wichtig, die Gleichstellung in der Vergütung endlich zu erreichen.

5. Bestandsschutz bei gegenwärtigen Angestellten und Neueinstellungen im TV-L

Wenn ein Tarifvertrag oder Teile eines Tarifvertrags, wie zum Beispiel die Arbeitszeitregelungen gekündigt werden, so können alle Bediensteten, die nach diesem Zeitpunkt eingestellt werden nach neuen, vom Arbeitgeber bestimmten Bedingungen eingestellt werden.

Für die Angestellten, die bis zur Kündigung des Tarifvertrages oder von Teilen davon jedoch bereits im Dienst waren, gibt es einen Bestandsschutz.

Für sie haben die dann zwischenzeitlich gekündigten Regelungen Nachwirkung bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages oder einer neuen Regelung.

Dies wird auch bei den später möglichen Verhandlungen über die Arbeitszeit ab 2008 und über die Jahressonderzahlung ab 2009 zutreffen. Für alle Beschäftigten, die sich bis dahin im Landesdienst befinden, werden die Arbeitszeitregelung und die Jahressonderzahlungsregelungen Nachwirkung haben, bis es eine neue Regelung gibt. Das Jahr 2008 wird also vom Ringen um neue Regelungen geprägt sein.

6. TV-L – Versuch einer Wertung

Der erreichte Tarifvertrag TV-L ist hart erkämpft worden. Wochenlang wurde in einigen Branchen gestreikt, um den Forderungen der Gewerkschaften Nachdruck zu verleihen. Dennoch konnten nicht alle Ziele erreicht werden. Der abgeschlossene Tarifvertrag ist ein Kompromiss zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften. Er wird nicht allen Interessengruppen der Angestellten voll gerecht.

Dennoch ist der Tarifvertrag TV-L als Erfolg zu werten. Eine Zersplitterung des Flächentarifs in Landestarifverträge wäre eine denkbar schlechtere Alternative gewesen. Die Errungenschaften des TV-L aber auch die 'Kröten' sind im Folgenden aufgeführt:

Errungenschaften	'Kröten'
+ die tariflose Zeit ist vorbei, neu eingestellte Lehrkräfte sind wieder tariflich geschützt	- es gibt weiter Unterschiede zwischen Ost und West (Sonderzahlungen)
+ Anerkennung der Lehrerqualifikation Ost Diese Lehrkräfte sind 'Erfüller' im Sinne der Überleitung der Lehrkräfte.	- Sonderzahlungsregelungen und Arbeitszeitregelungen sind 2007/2008 kündbar
+ Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007	- keine Unkündbarkeit Ost
+ Jahressonderzahlung bleibt zunächst erhalten und wird wieder dynamisiert	- Einbußen bei der Jahressonderzahlung (da Einführung Leistungsentgelt)
+ ab 1. Januar 2007 müssen zuzusatzversorgungspflichtige Leistungsentgelte jährlich gezahlt werden	- Unterschiede zwischen gehobenen und höheren Dienst 'verwischen sich'
+ Bezugsfrist für den Krankengeldzuschuss wird auf 39 Wochen verlängert	

7. Egalisierung der Studienratszulage

Die gute Nachricht zuerst – Der Entgeltunterschied durch die Studienratszulage bleibt *vorerst* erhalten!

Die allgemeine Zulage für **Lehrkräfte** betrug bisher 42,98 Euro (Ost: 39,76 Euro). Die allgemeine Zulage für **Angestellte** betrug im Gegensatz dazu jedoch 114,60 Euro (Ost: 106,01 Euro). Die Zulage für Lehrkräfte war also gemindert.

Die allgemeine Zulage ist nun im Zusammenhang mit der Abschaffung von Zulagen in die Entgelttabelle TV-L eingerechnet mit: 114,60 Euro (Ost: 106,01 Euro).

Deshalb gilt für Lehrkräfte eine geminderte Tabelle ab EG 9. Da zwar kein Beschäftigter ab November 2006 weniger verdienen soll als bisher, jedoch auch nicht mehr, bleibt die bisherige **Ver-minderung für Lehrkräfte** durch einen Abzugbetrag erhalten (Abzug von 72 Euro West/ Ost: 66,60 Euro).

Dieser Abzug gilt nicht bei Lehrkräften in der Tätigkeit von Studienräten in VGr IIa (EG 13). Für diese gilt also die allgemeine Tabelle unvermindert.

Lehrkräfte bis zur E 13 ohne Studienratszuerkennung erhalten also eine Minderung; **Lehrkräfte in der E 13 mit Studienratszu-erkennung jedoch den vollen Zulagenbetrag**. Damit ist die ehemalige Studienratszulage *vorerst* gerettet.

Bei jeder ausgehandelten weiteren allgemeinen Entgelterhöhung erfolgt jedoch für alle Lehrkräfte eine Angleichung an Beträge der Entgelttabelle TV-L in zehntel Schritten.

Dies wird perspektivisch zu einer Verwischung des Unterschiedes in der Bezahlung zwischen Lehrkräften des gehobenen und des höheren Dienstes führen, wenn es keine Nachbesserungen gibt.

Für diese Nachbesserungen wird sich der Deutsche Philologenverband einsetzen.

8. Zum Selbstverständnis gewerkschaftlicher Arbeit

Mit Blick auf die Entstehung des neuen Tarifvertrages dürfte deutlich geworden sein, dass jeder Gymnasiallehrer und jede Gymnasiallehrerin die Unterstützung einer gewerkschaftlichen Interessenvertretung braucht. Gewerkschaften als Tarifpartner können als einzige das Ziel der Arbeitgeber, die Einkommen der Arbeitnehmer zu kürzen und die Arbeitsbelastung zu erhöhen, verhindern. Längst sind die Zeiten vorbei, wo es um die Verteilung von Überschüssen ging. Heute gilt es, das Niveau zu halten oder Umverteilungen in echte Perspektiven für eine Beschäftigungsgruppe zu lenken. Egalisierung der Bezahlung zu Lasten der Pädagogen an Gymnasien sind keine zukunftsweisenden Modelle, jedoch populär und laufen als Einheitsschulmodelle auf fiskalischer Ebene einer pädagogischen Uniformierung voraus. **Allein Ihre Mitgliedschaft im Philologenverband ist ein Beitrag, dieser Entwicklung, die Sie über Ihre Einkünfte trifft, entgegenzutreten.**

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Deutscher Philologenverband e.V. · Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin · Telefon: 0 30 / 40 81-6789 · Fax: 0 30 / 40 81-6788 · E-Mail: presse@dphv.de · Redaktion: Eva Hertzfeldt · Berlin/Brandenburg: **Gabriele Kasigkeit** · Mecklenburg-Vorpommern: **Jörg Seifert** · Sachsen: **Frank Haubitz** · Sachsen-Anhalt: **Dr. Jürgen Mancke** · Thüringen: **Ralf-Gerhard Köthe** · **VERLAG & LAYOUT:** Pädagogik & Hochschul Verlag GmbH · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf · Telefon: 02 11 / 179 59 38 · Fax: 02 11 / 179 59 45 · ISDN: 02 11 / 179 59 65 · E-Mail: doemges@dphv-verlag.de · **DRUCK:** Vereinigte Verlagsanstalten GmbH · Höherweg 278 · 40231 Düsseldorf · Telefon: 02 11 / 73 57-0

Ansprechpartner in den Philologenverbänden

Mitglieder und Gruppen der Philologen werden direkt informiert.
Ein Service zum Verständnis des 'Lohnzettels' ab November 2006.

Berlin/Brandenburg:	Marion Schneider, phvbb@t-online.de
Mecklenburg-Vorpommern:	Dr. Carsten Hammer, Philologenverband-MV@t-online.de
Sachsen-Anhalt:	Iris Schrader-Bölsche, phvsa@t-online.de
Sachsen:	Frank Eiselt, pvs.dresden@t-online.de
Thüringen:	Heike Schimke/Karin Hellige, geschaeftsstelle@tphv.de